

B e g r ü n d u n g

zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet
"Auredder West" in der Gemeinde Osterrönfeld

Die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 ist erforderlich geworden, weil das Flurstück 44/39, das ursprünglich als Parkfläche vorgesehen war, nunmehr einer Bebauung zugeführt werden soll. Diese Möglichkeit eröffnet sich, nachdem die über dieses Grundstück führende 60-KV-Hochspannungsleitung der SCHLESWAG abgebaut wurde.

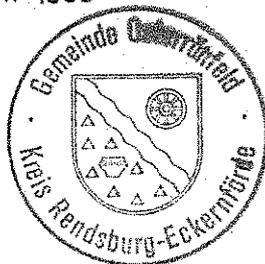
Neben dieser Änderung sind nunmehr für die Gebäude im östlichen Planbereich statt Flachdächer Satteldächer mit einem Neigungswinkel von 25° bis 35° vorgesehen, da bei Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Teilbereich bereits zwei Gebäude mit Satteldächern vorhanden waren. Zur Verbesserung des Ortsbildes soll daher der östliche Teil des Planbereiches zusammenhängend mit Gebäuden, die ein Satteldach erhalten, versehen werden.

Zusätzliche Erschließungskosten fallen nicht an, da das gesamte Gebiet erschlossen ist.

Im übrigen bleibt der Text der bisherigen Begründung unverändert.

Die vorstehende Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. APR. 1983 gebilligt.

Osterrönfeld, den 04. MAI 1983




Bürgermeister